

ERKLÄRUNG ZUR SCHWEIGEPLICHT UND ZUM DATENGEHEIMNIS

BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!	
Erklärung von:	
Name, Vorname	
Geboren am	
☐ Studierende*r ☐ Übersetzungshelfer*in ☐ Praktikant*in ☐ Arbeitsassistentz ☐ Teilnehmer*in am Kurs für Hygienebeauftragte ☐ Schüler*in BFS Logopädie Würzburg ☐ Extern Mitarbeitende im Rahmen von Fernwartung ☐ Externe*r Teilnehmer*in Akademie ☐ Sonstige*r _____	
Mir ist bekannt, dass ich Patientendaten und sonstige personenbezogene Daten, die mir im Zuge meiner Tätigkeit am Universitätsklinikum Würzburg (UKW) bekannt werden, ausschließlich im Rahmen meiner Tätigkeit verwenden und Dritten nicht verfügbar machen darf. Mir ist weiterhin bekannt, dass ich Patientendaten und sonstige personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten darf. Ich bin informiert, dass ein Verstoß gegen die Schweigepflicht und das Datengeheimnis nicht nur Schadensersatzansprüche gegen mich, sondern auch eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit meinerseits begründen kann. Mir ist außerdem bekannt, dass 1. diese Verschwiegenheitspflicht sich auf alles, was mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, erstreckt; 2. sich die Verschwiegenheitspflicht auch auf schriftliche Mitteilungen von Patientinnen und Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten, Röntgenaufnahmen sowie sonstige Untersuchungsbefunde bezieht; 3. sich meine Verschwiegenheitspflicht auch erstreckt auf die internen Verhältnisse des UKW sowie die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werdenden sonstigen personenbezogenen Daten, z.B. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Klinikums sowie externen Personen, die UKW tätig sind; 4. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann besteht, so auch a. gegenüber meinen eigenen Familienangehörigen, b. gegenüber Familienangehörigen der Patientinnen und Patienten, c. gegenüber Ärztinnen und Ärzten, die nicht in die Behandlung eingebunden sind, d. gegenüber Arbeitskollegen, soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt, e. gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat; 5. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach dem Tod der Betroffenen fortbesteht; 6. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortbesteht. Ich kenne die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. Seite 2). Ich werde bei Gerichten und Behörden über Tatsachen, die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werden, ohne vorherige Genehmigung des Klinikums nicht aussagen oder sonst Auskunft erteilen.	
Gelesen und zur Kenntnis genommen, ein Exemplar des Merkblattes wurde mir ausgehändigt.	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift

VORSCHRIFTEN ZUR SCHWEIGEPFLICHT UND ZUM DATENGEHEIMNIS (AUSZUG)

§ 203 Strafgesetzbuch – Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, (...) anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (...)
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person (...) bekannt geworden ist. (...)
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 53 Strafprozessordnung (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger)

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
- (...)
3. (...), Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; (...)

§ 53a Strafprozessordnung (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer)

- (1) Den Berufsheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 stehen die Personen gleich, die im Rahmen
- (...)
2. einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder
 3. einer sonstigen Hilfstätigkeit
- an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

§ 383 Zivilprozessordnung (Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen)

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:
- (...)
6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.
- (...)
- (3). Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

Art. 11 Bayerisches Datenschutzgesetz

Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.